

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Sulzbach a.Main erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Sulzbach a.Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Sulzbach a.Main erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

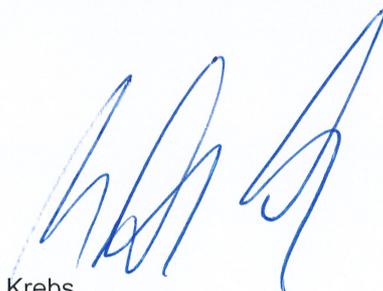
### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Sulzbach a.Main, den 15.10.2024



  
Krebs  
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	25 Jahren	2,82 €
ein Einsatzleitwagen ELW	20 Jahren	3,71 €
ein Mannschaftstransportwagen MTW	20 Jahren	2,89 €
ein Kleinalarmfahrzeug Klaf	20 Jahren	2,53 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	5,93 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	15 Jahren	4,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF20	25 Jahren	9,69 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/10	25 Jahren	8,76 €
eine Drehleiter DLA(K) 23/12	25 Jahren	12,89 €
einen Gerätewagen GW-N, GW-L	25 Jahren	4,94 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	24,81 €
ein Einsatzleitwagen ELW	87,64 €
ein Mannschaftstransportwagen MTW	27,66 €
ein Kleinalarmfahrzeug Klaf	66,72 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	135,48 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	101,18 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF20	175,48 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/10	194,60 €
eine Drehleiter DLA(K) 23/12	265,15 €
einen Gerätewagen GW-N, GW-L	55,15 €
ein Mehrzweckboot MZB	164,81 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten betragen je eine Stunde für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Tragkraftspritze TS 8/8 oder TS PFPN 10-1000	54,00 €
Atemschutzgerät (zzgl. Reinigungs- und Prüfgebühren)	18,00 €
Generator bis 8 kVA	33,75 €
Generator 13 kVA	45,00 €
Tauchpumpe	14,27 €
Schmutzwassertauchpumpe	32,40 €
Wassersauger	26,10 €
Beleuchtungssatz	9,00 €
Lüftungsggerät	21,94 €
Motorsäge (zzgl. Kettenschärfen)	14,40 €
Trennschleifer (zzgl. Trenn- oder Schruppscheiben)	9,00 €
Druckschläuche (zzgl. waschen und prüfen)	5,00 €/Tag
Feuerlöscher (bei Bedarf zzgl. Füllung)	15,00 €/Tag
Löschdecke	7,50 €/Tag
Armaturen (z. B. Strahlrohr, Verteiler, usw.)	15,00 €/Tag

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis um Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben werden.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

## 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €
- b) sonstige Bedienstete 16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Ein eventuell erforderliches Fahrzeug wird entsprechend Nummern 1 und 2 dieser Anlage berechnet.

## 5. Leistungen der Fachwerkstätten der Feuerwehr

Reparaturen und Wartungen an Geräten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den Personalkosten für sonstige Leistungen unter Nummer 4.1 abgerechnet; Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

<b>Atemschutzwerkstätten</b>	
Prüfung Atemanschluss (Funktion und Dichtprobe)	8,00 €
Reinigen, Desinfizieren und Prüfen Atemanschluss	15,00 €
Prüfung Lungenautomat	10,00 €
Reinigen, Desinfizieren und Prüfen Lungenautomat	20,00 €
Reinigen und Prüfen Pressluftatmer	10,00 €
Atemschutzgerät komplett (Reinigen, Desinfizieren und Prüfen) (1/2-, 1-, 3-jährige Prüfung)	45,00 €
<b>Schlauchpflege</b>	
Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch bis max. 20m	12,00 €
Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch über max. 20m	15,00 €
Zusatzaufwand bei extrem verschmutzten Schläuchen	40,00 €
Einbinden einer Kupplung an einem Druckschlauch, pro Kupplung	15,00 €
<b>Gerätewartstunden</b>	
Gerätewartstunden bei Reparaturen	50,00 €

## 6. Sonstige Gebühren

Für den Verbrauch oder die Abgabe von Schleifscheiben, Trennscheiben, Ölaufsaugmittel usw. werden bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen die jeweiligen Einkaufspreise zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 v. H. berechnet.

Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Ersatzfüllungen bei ausgeliehenen Feuerlöschern.

Für verunreinigtes (kontaminiertes) Ölaufsaugmittel wird eine Unkostenpauschale zur Entsorgung des Sondermülls in Höhe von 2 Euro pro Kilogramm berechnet.

Für Geräte, Schläuche, usw., die mit Beschädigungen zurückgegeben werden, sind von den Benutzern die Reparaturkosten zu tragen; bei Unbrauchbarkeit ist Schadensersatz zu leisten.

Für Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren in Anlehnung an dieses Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung des Aufwandes im Einzelfall festgesetzt.

## **7. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen**

Bei Fehlalarmierungen durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage wird eine Pauschale in Höhe von 750 Euro berechnet.

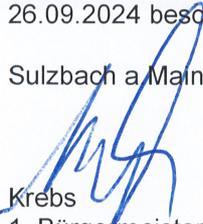
## **8. Böswillige Alarmierung**

Bei einer böswilligen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen, berechnet.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung (Seite 1) sowie die Anlage (Seite 1-4) ist identisch mit der vom Marktgemeinderat am 26.09.2024 beschlossenen Fassung.

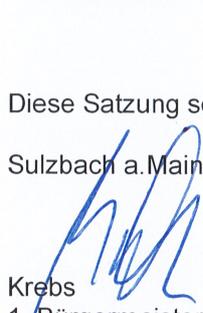
Sulzbach a.Main, den 15.10.2024

  
Krebs  
1. Bürgermeister



Diese Satzung sowie die Anlage wird am 18.10.2024 im Amts- und Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

Sulzbach a.Main, den 15.10.2024

  
Krebs  
1. Bürgermeister

